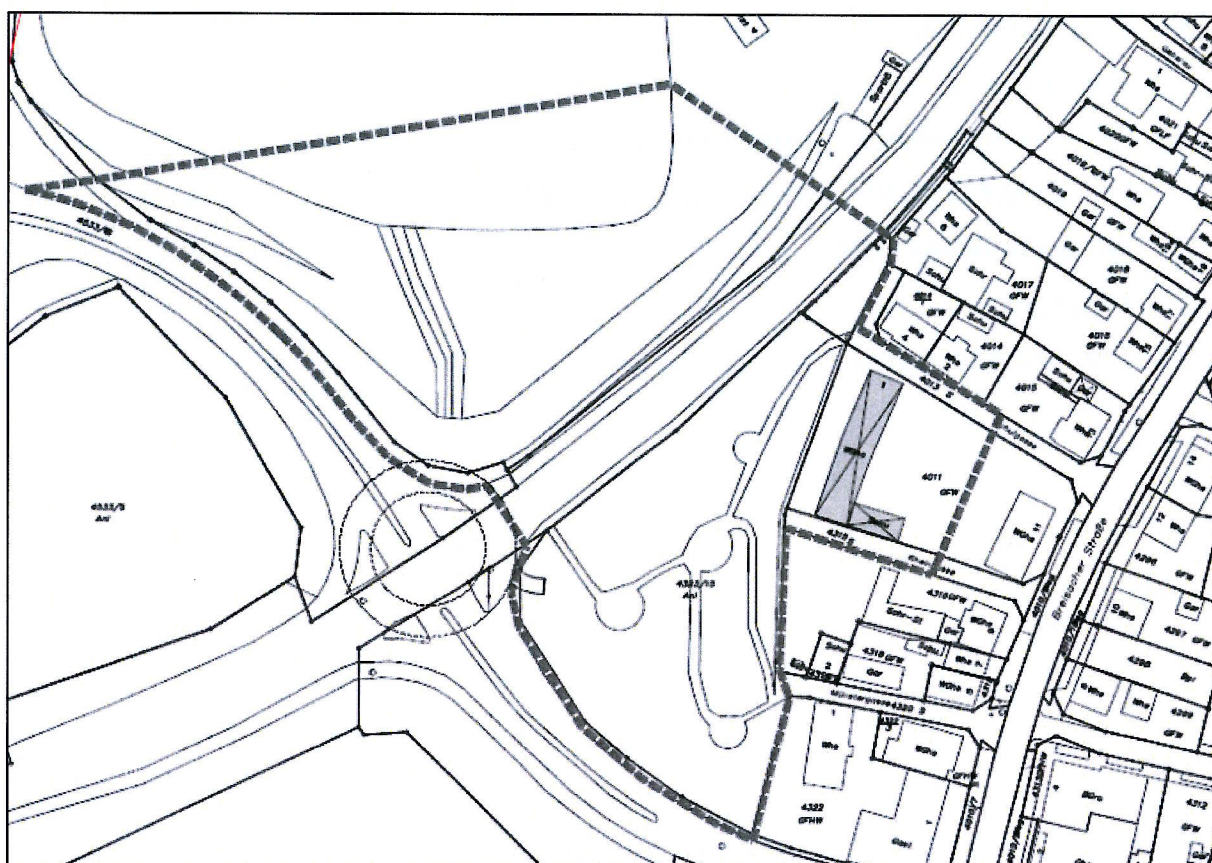


# Artenschutzrechtliche Untersuchung Tiergruppe Vögel

Plangebiet „Areal Kronenrain“  
der Stadt Neuenburg am Rhein



**Auftraggeber:** Stadt Neuenburg am Rhein

IFÖ

**Bearbeitet von:**  
Dipl.-Biol. Juliane Prinz  
Mozartweg 8  
79189 Bad Krozingen

November 2015

---

**Inhaltsverzeichnis:**

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Einleitung.....                                     | 2 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung.....                    | 2 |
| 1.2 | Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes..... | 2 |
| 2   | Rechtliche Grundlagen.....                          | 3 |
| 3   | Datenerhebung.....                                  | 3 |
| 4   | Ergebnisse .....                                    | 4 |
| 4.1 | Nachgewiesene Vogelarten .....                      | 4 |
| 4.2 | Detaillierte Prüfung relevanter Vogelarten.....     | 5 |
| 5   | Gutachterliches Fazit.....                          | 5 |
| 6   | Literatur .....                                     | 6 |
| 7   | Fotodokumentation.....                              | 7 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die folgenden Angaben sind dem Auslobungstext für den Planungswettbewerb „Areal Kronenrain“ entnommen (STADT NEUENBURG AM RHEIN, 2013). Demnach wird für das Plangebiet „Areal Kronenrain“ eine städtebauliche Neuordnung, der Neubau eines Parkhauses sowie eine Fuß- und Radwegüberquerung der Bundesstraße B 378 vorgesehen. Hiermit wird die Verflechtung der Landesgartenschau mit der Stadt über einen entsprechend attraktiven Stadteingang vorgesehen.

Die Dachflächen des Parkhauses sollen nicht überbaut werden, sondern als Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet werden. Für die übrigen Bereiche können Vorschläge für eine Bebauung sowie die Gestaltung der Verkehrs- und Freiflächen gemacht werden.

Die ca. 3 m breite Fuß- und Radwegüberquerung ist als kompakte bauliche Anlage mit einem fahrradtauglichen Aufzug sowie einer barrierefreien Wegeführung vorzusehen. Eine Beeinträchtigung des Wuhrlach-Weiher durch bauliche Anlagen ist zu vermeiden.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 1,7 ha und liegt auf den Flurstücken 4323/15 und 4011, die beide im Eigentum der Stadt Neuenburg am Rhein sind. Die angrenzenden Flurstücke 4014 und 4014/1 sowie 4017 sind im Privatbesitz und über die Schulgasse erschlossen. Die Erschließung dieser Flurstücke hat auch zukünftig bindend über die Schulgasse zu erfolgen. Ebenso ist das südlich an den Zipperplatz angrenzende Flurstück 4316 in Privatbesitz.

## 1.2 Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Innenstadt und dem Gebiet für die Landesgartenschau 2022. Die Bundesstraße B 378 zerschneidet das Plangebiet (Foto 1 und 2). Westlich schließt der Freizeitpark am Wuhrlach, im Norden und Osten grenzen Wohnbebauung an und im Süden wird die begrünte Fläche am Kronenrain von der Schlüsselstraße begrenzt, jenseits derer sich Gewerbegebiet anschließt.

Innerhalb des „Areal Kronenrain“ wurde als Untersuchungsgebiet hier nur der asphaltierte Zipperplatz sowie die Grünfläche am Kronenrain betrachtet, also der Bereich östlich der Bundesstraße B 378. Das Gebiet westlich der Bundesstraße wurde bei der Untersuchung des Landesgartenschauengeländes erfasst und deren Ergebnisse sind in dem dazugehörigen Gutachten dargestellt und ausgewertet (PRINZ, 2015). Da im Überschneidungsbereich von Landesgartenschauengelände und dem „Areal Kronenrain“ keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen wurden, sind sie nicht zusätzlich auch hier aufgeführt.

Das Untersuchungsgebiet ist dementsprechend der asphaltierte Zipperplatz selber mit mehreren Einzelbäumen der Art Spitz-Ahorn (Foto 3 und 4) sowie die Grünfläche Kronenrain, die sowohl heimische Laubbäume als auch fremdländische Arten aufweist. Weiterhin sind neben Bäumen auch kleine Gebüsche und Strauchhecken sowie Zierrasen (Foto 5 bis 10) am Kronenrain vorhanden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird allerdings für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG relativiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Satz 3 (Schädigungsverbot, s.o.) auch für Arten des Anhangs IV und europäische Vogelarten nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß nach § 44 Abs. 1 vor.

## 3 Datenerhebung

Insgesamt wurden 6 Begehungen nach Sonnenaufgang im Zeitraum März bis Juni 2015 von je einer Stunde vorgesehen. Diese haben wie folgt stattgefunden:

**Tabelle 1:** Erfassungstage mit Untersuchungszeit und Witterungsverhältnissen

| Datum      | Uhrzeit   | Wetter                           | Temperatur |
|------------|-----------|----------------------------------|------------|
| 11.03.2015 | 6:30-7:30 | bedeckt, windig (Stärke 2)       | 7 °C       |
| 22.03.2015 | 6:30-7:30 | bedeckt bis heiter, windstill    | 5 °C       |
| 05.04.2015 | 7:00-8:00 | heiter, schwachwindig (Stärke 1) | 1 °C       |
| 10.05.2015 | 6:00-7:00 | sonnig, schwachwindig (Stärke 1) | 11 °C      |
| 28.05.2015 | 6:00-7:00 | bedeckt bis heiter, windstill    | 11 °C      |
| 10.06.2015 | 6:00-7:00 | bedeckt, windstill               | 13 °C      |

Die Untersuchungen werden nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL., 2005) durchgeführt. Während der Erhebungen wurde das Gebiet nach der Linienkartierung untersucht. Sie orientiert sich an den vorhandenen Wegen und auf dem Zipperplatz wurde dieser von einer Stelle aus für ca. 20 Minuten beobachtet und die Vogelarten nach Sicht und artspezifischen Lautäußerungen erfasst. Alle beobachteten Vogelarten innerhalb des Plangebiets wurden aufgelistet. Revieranzeigende Merkmale wie singende /balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Aus diesen Beobachtungsdaten wurde der Status der Arten (Brutvogel oder Nahrungsgast) ermittelt.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Nachgewiesene Vogelarten

Insgesamt wurden bei den 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni 14 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tabelle 2).

Von den 14 Vogelarten wurden sieben Arten als Brutvögel gewertet, wobei drei Brutvorkommen in direkter Nachbarschaft zum Zipperplatz liegen. Drei Vogelarten sind mit Brutverdacht vermerkt und die übrigen vier Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Von den nachgewiesenen Arten stehen zwei Arten auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg oder Deutschland. Es ist keine Art als streng geschützte Art eingestuft.

**Tabelle 2:** Schutzstatus der nachgewiesenen Vogelarten (Nomenklatur nach SÜDECK ET AL. 2005).

| Artnamen            |                                     | Zeitraum | Status im UG | Gefährdung   |        | Schutzstatus |      |          |
|---------------------|-------------------------------------|----------|--------------|--------------|--------|--------------|------|----------|
| deutscher           | wissenschaftlicher                  |          |              | Untersuchung | RL B-W | RL D         | SPEC | EU-V     |
| Amsel               | <i>Turdus merula</i>                | E3-A5    | BV           |              |        |              |      | b        |
| Blaumeise           | <i>Parus caeruleus</i>              | M3-A5    | BV           |              |        |              |      | b        |
| Elster              | <i>Pica pica</i>                    | M3-A5    | NG           |              |        |              |      | b        |
| Grünfink            | <i>Carduelis chloris</i>            | M3-A5    | NG           |              |        |              |      | b        |
| Hausrotschwanz      | <i>Phoenicurus ochruros</i>         | M4-M5    | (BV)         |              |        |              |      | b        |
| <b>Haussperling</b> | <b><i>Passer domesticus</i></b>     | A4-E5    | <b>(BV)</b>  |              | V      | 3            |      | <b>b</b> |
| Kleiber             | <i>Sitta europaea</i>               | A3-E5    | NG           |              |        |              |      | b        |
| Kohlmeise           | <i>Parus major</i>                  | M3-E4    | BV           |              |        |              |      | b        |
| Mönchsgrasmücke     | <i>Sylvia astricapilla</i>          | M4-M5    | bv           |              |        |              |      | b        |
| Ringeltaube         | <i>Columba palumbus</i>             | A3-E4    | NG           |              |        |              |      | b        |
| Saatkrähe           | <i>Corvus frugilegus</i>            | A4-M4    | BV           |              |        |              |      | b        |
| <b>Türkentaube</b>  | <b><i>Streptopelia decaocto</i></b> | A4-M5    | <b>(BV)</b>  |              | V      |              |      | <b>b</b> |
| Zaunkönig           | <i>Troglodytes troglodytes</i>      | A4-M5    | bv           |              |        |              |      | b        |
| Zilpzalp            | <i>Phylloscopus collybita</i>       | M4-M5    | bv           |              |        |              |      | b        |

#### Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel, (BV) = Brutrevier in der Umgebung nachgewiesen, bv = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

#### Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (D) (SÜDBECK et al. 2007) und

RL BW Rote Liste Baden-Württembergs (BW) (HÖLZINGER et al. 2007):

V = Art der Vorwarnliste, entspricht einer „schonungsbedürftigen Art“.

#### Schutzstatus:

**SPEC (Species of European Conservation Concern):** 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand, 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

**EU:** Vogelarten nach Anhang I der **EU-V Vogelschutzrichtlinie (V SchRL)** (79/409/EWG)

(Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36084/>, HÖLZINGER ET AL. 2005)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** b = besonders geschützt

Ausgenommen der zwei Arten der Vorwarnliste sind die anderen Arten häufige und weit verbreitete Vogelarten mit überregional stabilen Populationen. Es wird davon ausgegangen, dass der Ausgleich eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Vogelarten (Tab. 1 ohne Fettdruck) in den umliegenden Bereichen, vor allem im westlich angrenzenden Park am Wuhrloch sowie dem angrenzenden Siedlungsbereich möglich ist, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 Satz 3 (Schädigungsverbot) nicht besteht. Dies gilt jedoch nur mit Einschränkung für die Saatkrähe, die im Plangebiet eine kleine Kolonie mit insgesamt 17 Nestern hat (Foto 6 und 11). Für diese Koloniebrüter ist es schwierig neue Nistplätze zu finden, zumal im Stadtgebiet und der Umgebung nicht unbegrenzt hohe Bäume in Gruppen vorhanden sind. Dennoch wird die Tatsache

nicht als kritisch betrachtet, da für die Art insgesamt in dem Bezugszeitraum von 1980 bis 2004 eine Zunahme von über 50% festgestellt wurde (LUBW, 2007).

Es wird aber dringend empfohlen, für Höhlenbrüter zusätzliche Nistkästen aufzuhängen, da das Angebot an natürlichen Baumhöhlen (Foto 12) begrenzt ist. Schon jetzt sind einige Nistkästen in den angrenzenden Privatgärten zu finden. Als Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter gelten von den nachgewiesenen Arten Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz. Um Verletzungen und Tötungen zu vermeiden und damit dem Abs. 1 Satz 1 zu entsprechen, ist eine Entfernung von Gehölzen und somit potentieller Niststätten von Vögeln lediglich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Für jene Vogelarten, die in der Vorwarnliste geführt werden, bedarf es einer gesonderten Betrachtung. Für sie sind die Verbotstatbestände des §§ 44 BNatSchG zu prüfen. Umweltschäden im Sinne des §19 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da keine Vogelart des Anh. I oder Art. 4(2) VRL im Plangebiet oder daran angrenzend nachgewiesen wurde.

## 4.2 Detaillierte Prüfung relevanter Vogelarten

Bei Arten der Vorwarnliste erfolgt eine detaillierte Prüfung nur dann, wenn Maßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbots-Tatbeständen zu vermeiden. Die entsprechenden Vogelarten sind Haussperling und Türkentaube.

### Arten der Vorwarnliste Baden-Württemberg:

- **Brutvögel**

Als Brutvögel sind im UG **Haussperling** und **Türkentaube** sicher nachgewiesen. Bei diesen zwei Vogelarten handelt es sich um Arten, für deren Bestand im Bezugszeitraum von 1980 bis 2004 eine Abnahme um 20 bis 50% festgestellt wurde (LUBW, 2007). Da für diese beiden Arten mehr als 10% des deutschen Bestandes im Land Baden-Württemberg vorkommen, hat Baden-Württemberg für diese Arten eine besondere (hohe) Verantwortung!

Diese beiden Arten brüten im Plangebiet sehr wahrscheinlich vor allem an den Gebäuden auf Privatgrund, die den Zipperplatz umstellen und da diese von der Baumaßnahme nicht betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass die zwei Vogelarten auch während und nach der Maßnahme weiterhin hier oder in der Nachbarschaft Brutmöglichkeiten finden werden.

### Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Die Verbots-Tatbestände des §44 BNatSchG treten nicht ein.

## 5 Gutachterliches Fazit

Es ist durch das geplante Bauvorhaben „Areal Kronenrain“ nicht mit einer Störung oder gar Tötung von Vögeln zu rechnen, die nach BNatSchG oder VSchRL geschützt sind, wenn die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschonzeit, die von Anfang März bis Ende Oktober reicht, stattfinden.

Als freiwillige Maßnahme für Höhlenbrüter wird das Aufhängen von Vogelbrutkästen (zwei Halbhöhlen für Hausrotschwanz, je zwei Nistkästen für Blau- und Kohlmeise) z.B. in die im UG verbleibenden Bäume bzw. in die Bäume bzw. an die Gebäude der weiteren Umgebung empfohlen.

Weiterhin wird empfohlen, durch eine Eingrünung mit Gehölzen einen Ausgleich zu schaffen für die bei der Bebauung des Plangebiets verlorengehenden Gehölze als Teillebensraum für typische Vögel des Siedlungsbereiches.

## 6 Literatur

- HÖLZINGER, J.(HRSG.)(1997): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 2.- Band 3.2, 939 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- HÖLZINGER, J.(HRSG.)(1999): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 1.- Band 3.1, 861 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### Unveröffentlichte Gutachten und Unterlagen:

- PRINZ, J. (IFÖ) (2015): Artenschutzrechtliche Untersuchung Vögel im Landesgartenschaugelände der Stadt Neuenburg am Rhein
- STADT NEUENBURG AM RHEIN (2013): Auslobung – offener zweiphasiger Planungswettbewerb RPW 2013 „Areal Kronenrain“

### Internetadressen

- LUBW (2007): Rote\_Liste\_Brutvogelarten.pdf, fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

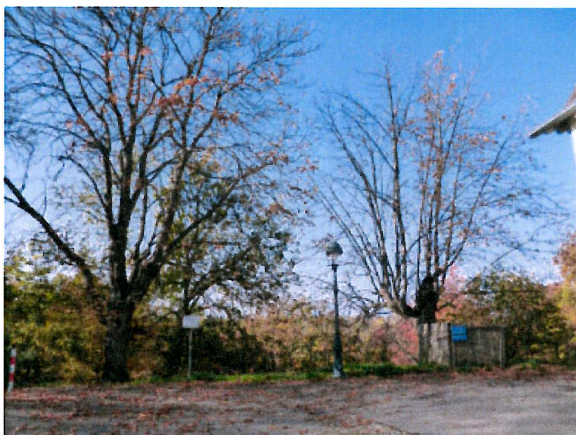
## 7 Fotodokumentation



**Foto 1 und 2:** Blick von der B 378 nach Osten zum Kronenrain und nach Westen zum Freizeitpark am Wuhrloch, welcher zur Landesgartenschau gehört

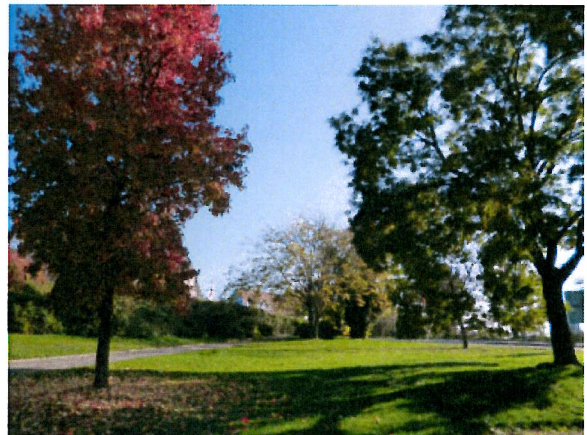


**Foto 3 und 4:** Zipperplatz mit umstehenden Gebäuden und Spitz-Ahorn-Bäumen

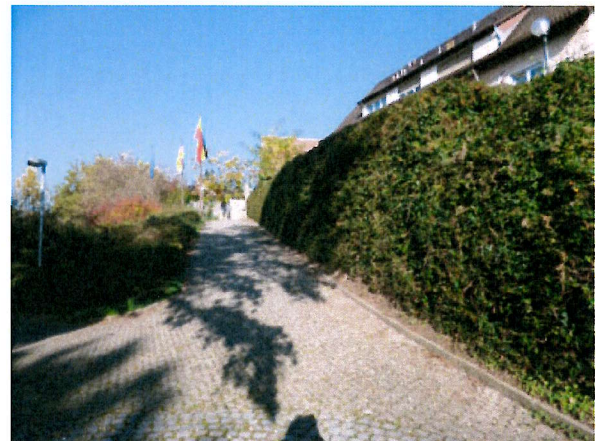
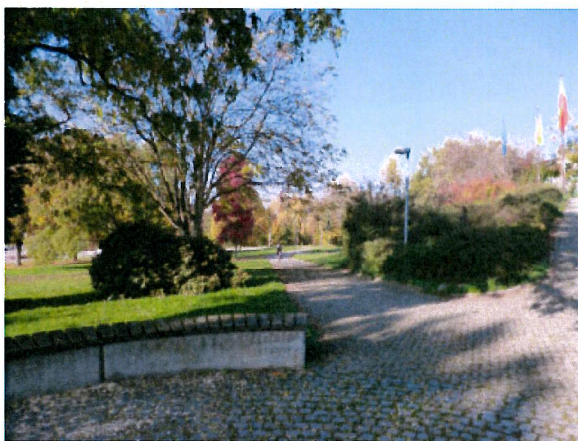


**Foto 5 und 6:** Kastanien im Westen des Zipperplatzes am Abgang Kronenrain, auf dessen Ostseite ein Gehölzbestand aus Robinien steht, welches einige Nester der Saatkrähenkolonie beherbergt

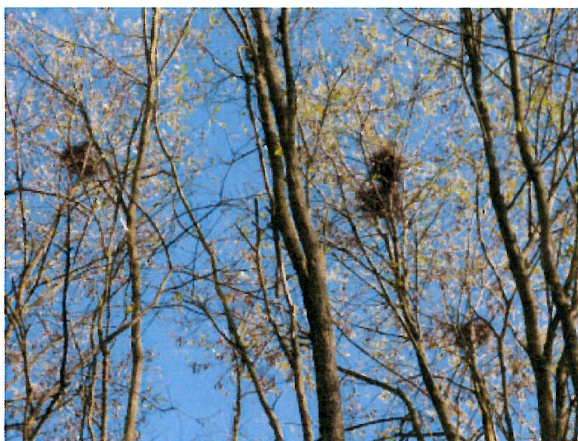




**Foto 7 und 8:** Einzelbäume und Zierrasen am Fuße des Kronenrains



**Foto 9 und 10:** Aufgang Kronenrain im Süden zum Gasthof Krone mit Gebüsch und Strauchhecke



**Foto 11:** Nester der Saatkrähe im Robiniengehölz am Kronenrain



**Foto 12:** Natürliche Baumhöhle in Kastanie am Kronenrain